



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GELTUNGSBEREICH
- BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BEST. GEBÄUDE
- BAUGRENZE
- GARAGE
- HAUPTFÜRSTRICHUNG
- ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN
- WOHNSTRASSE
- FUSSWEG / BEREICH MIT TREPPE
- SICHTDREIECK
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEPL. BAUM
- PFLANZGEBOT
- GEPLANTE BÖSCHUNG
- BESTEHENDE BÖSCHUNG
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- NUMMER DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART D. BAUL. NUTZUNG	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRZ=GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ=GESCHOSSFLÄCHENZAHL
DACHNEIGUNG	BAUWEISE

①	WA	II
	0,3	0,6
36°-45°		a ₁

②	WA	II
	0,3	0,6
36°-45°		a ₂

GEMEINDE FRIESENHEIM OT OBERWEIER
 BEB.PL. " AM KÄHNERBERG II"
 ZEICHNERISCHER TEIL

AUFGESTELLT
 NACH §2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.1986
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 DEN 27.11.1992
 DER BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG
 NACH §3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.1986
 DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH §3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.1986
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH §10 BAUGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG
 MIT §4 ABS.1 GO
 DEN 13.11.1995
 DER BÜRGERMEISTER

ANGEZEIGT am 26.01.1996
 NACH §11 BAUGB VOM 08.12.1986
 DER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG
 NACH §12 BAUGB VOM 08.12.1986
 DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 DEN 29.02.1996
 DER BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES
 SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT.
 AUSGEFERTIGT, DEN 13.11.1995
 DER BÜRGERMEISTER

PLAN VOM 08-03-95 M 1:500
 STÄDTBAU UND DORFENTWICKLUNG
 Diplomingenieure Brenner · Dietrich · Schoettle Freie Architekten
 Oberlinden 7, 79098 Freiburg, Tel. 0761/282960, Fax 0761/2829615
 FR-84

vom Planer geändert am:
 31.10.1994
 Ungeplante Auszug aus der Flächennutzungsplanung
 für die Flurstücke Nr. 120 bis 1233
 genehmigt am 29. Oktober 1991
 Städtl. Verm. Amt Offenbürg

Darstellung entspricht dem
 Liegenschaftskataster.
 Abweichungen gegenüber
 dem Grundbuch möglich.